



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (DIE LINKE)

Aggressives Vorgehen des Ordnungsamts Dessau-Roßlau gegen Christopher-Street-Day

Kleine Anfrage - **KA 8/1582**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Klaus Zimmermann

***Hinweis:** Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.*

(Ausgegeben am 07.08.2023)

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Aggressives Vorgehen des Ordnungsamts Dessau-Roßlau gegen Christopher-Street-Day

Kleine Anfrage – KA 8/1582

Vorbemerkung der Anfragestellerin:

*Am Samstag, dem 20. Mai 2023 fand der „Christopher-Street-Day Dessau-Roßlau 2023“ statt. Dabei kam es nach Berichten von Betroffenen zu mindestens einem körperlichen Übergriff eines Mitarbeiters des Ordnungsamtes der Stadt Dessau-Roßlau auf einen Teilnehmer. Dieser soll durch den Mitarbeiter am Kragen gepackt worden sein, der Betroffene hat Strafanzeige erstattet. In einem weiteren Fall wurde durch einen Teilnehmer Anzeige wegen Bedrohung gegen einen Mitarbeiter des Ordnungsamtes gestellt.¹ Das Ordnungsamt ist die für Dessau-Roßlau zuständige Versammlungsbehörde. Die Veranstaltenden des CSD kritisieren u. a., dass das Ordnungsamt als zuständige Versammlungsbehörde den Aufzug erst habe starten lassen, als die Ordner*innen mit Warnwesten ausgestattet worden waren, sogenannte Ordner-Binden (wie sie das Gesetz vorsieht) habe die Behörde nicht genügen lassen. Der Christopher-Street-Day hat seinen historischen Ursprung im Kampf von Schwulen gegen staatliche Repression in New York.*

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Frage 1:

In welchem Stand befinden sich die o. g. Ermittlungsverfahren gegen Mitarbeiter des Ordnungsamts der Stadt Dessau-Roßlau? Soweit Verfahren eingestellt worden

¹ „Ärger nach CSD in Dessau: Teilnehmer zeigen Ordnungsamt-Mitarbeiter an“, mz.de, 22.05.2023, online hier: <https://www.mz.de/lokal/dessau-rosslau/arger-csd-dessau-veranstalter-beklagen-schlechte-kommunikation-teilnehmer-zeigen-ordnungsamt-mitarbeiter-an-3615022>

sein sollten, mit welcher Begründung wurden sie eingestellt? Bitte unter Angabe des Tatbestands beantworten.

Antwort auf Frage 1 :

Die Ermittlungsverfahren wegen möglicher Bedrohungen nach § 241 Strafgesetzbuch wurden nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen an die Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau abgegeben.

Frage 2:

Wurden gegen die Mitarbeiter des Ordnungsamtes - ggf. während des laufenden Ermittlungsverfahrens auszusetzende - Disziplinarverfahren eröffnet? Wenn ja, in welchem Stand befinden sie sich?

Frage 3:

Welche Maßnahmen wurden unternommen, um Teilnehmende von Versammlungen vor Übergriffen durch Mitarbeitende des Ordnungsamtes zu schützen? Wurden insbesondere die in Rede stehenden Mitarbeiter vorläufig suspendiert oder versetzt oder sichergestellt, dass diese bis zum Abschluss sowohl des Ermittlungs- wie eines etwaigen Disziplinarverfahrens keine Versammlungen mehr betreuen? Wenn nein, warum nicht?

Antwort auf Fragen 2 und 3:

Die Fragen 2 und 3 werden zusammenhängend beantwortet.

Es wurden keine Maßnahmen im Sinne der Fragestellung veranlasst.

Nach Auskunft der Stadt Dessau-Roßlau wäre die Einleitung eines Disziplinarverfahrens bereits rechtlich nicht möglich gewesen, weil es sich bei den in Rede stehenden Mitarbeitern des Ordnungsamtes nicht um Beamte, sondern um Tarifbeschäftigte handele. Auch für andere Maßnahmen sieht die Stadt Dessau-Roßlau keine Veranlassung, da die behaupteten Übergriffe nicht verifiziert werden konnten und insoweit die Unschuldsvermutung gelte.

Frage 4:

In welcher Form wurde der Einsatz des Ordnungsamtes als zuständiger Versammlungsbehörde bei der o. g. Versammlung innerhalb der Behörde ausgewertet und nachbereitet?

Zwischenbemerkung der Anfragerstellerin:

*Mit mir vorliegendem Schreiben vom 11. Mai 2023 wurde den Anmeldern der o. g. Versammlung die Anmeldung durch das Ordnungsamt der Stadt Dessau-Roßlau bestätigt. Üblicherweise enthalten solche Bestätigungen die wesentlichen Umstände der Versammlung (Datum, Uhrzeit, Motto, Wegstrecke, erwartete Teilnehmer*innenzahl) und werden nur dann verschickt, wenn es keinen Grund für Auflagen (Beschränkungen) für die Versammlung gibt (Groscurth in Peters/Janz, Handbuch Versammlungsrecht, Seite 287 Rn. 190). Das Schreiben des Ordnungsamts enthält hingegen eine ganze Reihe von Verhaltensanweisungen, u. a. „Es wird durch Sie sichergestellt, dass der Bus und die LKWs jeweils durch 3 Ordner (sogenannte Radengel) an jeder Seite und die Fahrzeuge durch insgesamt je 4 Ordner begleitet werden. Die Ordner müssen fachkundig und geeignet sein.“, „Rettungsfahrzeugen bzw. Rettungskräften haben Sie jederzeit Durchlass zu gewähren.“, „Die Ordner werden durch Sie mit einer Armbinde mit ausschließlich der Aufschrift - Ordner - gekennzeichnet werden.“ Jedoch enthält das Schreiben weder einen Hinweis, dass es sich vorliegend um Beschränkungen handelt, noch eine Begründung für solche Beschränkungen. Es ist auch keine Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit und keine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. „Als Grundsatz gilt, dass ein Verwaltungsakt mit allgemeinen Verhaltensanweisungen an den Veranstalter und Hinweisen auf die allgemeine Rechtslage, die bereits im Gesetz steht, unzulässig ist wenn keine konkrete Gefahr vorliegt, die eine solche Einzelfallregelung erfordert.“ (Dürig/Friedel in Dürig/Friedel/Enders, Versammlungsrecht, 1. Aufl., § 15 Rn. 79). Eine - grundsätzlich mögliche (Dürig/Friedel a. a. O., Rn. 82) - Auslegung des Schreibens als Verwaltungsakt kommt nicht in Betracht, da das Ordnungsamt selbst schreibt, „Es liegen aufgrund der erfolgten Abstimmung zur Strecke und zum Verlauf zurzeit keine Tatsachen vor, die versammlungsrechtliche Auflagen nach § 13 Abs. 2 VersammlG LSA notwendig machen würden.“ In grober Verkennung der Rechtslage schreibt das Ordnungsamt weiterhin, „Die Versammlung in Form eines Aufzugs darf in der besprochenen Form durchgeführt werden.“, sowie, „Für die Durchführung der*

Veranstaltung auf dem Marktplatz ergeht eine gesonderte Erlaubnis.“ Rechtslage hingegen ist, „Nach Art. 8 GG ist jede Versammlung erlaubnisfrei. ‚Erlaubnis‘ ist, und zwar unabhängig davon, wie eine solche bezeichnet oder deklariert wird, die erforderliche vorherige behördliche Zustimmung zu einer zukünftigen Versammlung. Es gibt deshalb unter der Herrschaft des GG auch keine ‚genehmigten‘ oder ‚erlaubten‘ Versammlungen [...]“ (Deiseroth/Kutscha in Ridder/Breitbach/Deiseroth, Versammlungsrecht des Bundes und der Länder, 2. Aufl., Art. 8 GG Rn. 182 f).

Antwort auf Frage 4:

Der Verlauf der Versammlung und der parallel dazu stattgefundenen Veranstaltung auf dem Marktplatz, bei der es sich nicht um eine Versammlung handelte und die daher einer Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) bedurfte, wurde intern ausgewertet und ein Ablaufprotokoll verfasst. Zudem fand ein Gespräch der angezeigten Mitarbeiter mit der Amtsleitung statt. Darüber hinaus ist auch eine Nachbereitung der Versammlungslage in Form einer Erörterung mit der Polizei vorgesehen.

Frage 5:

Wurde durch das Ordnungsamt für die o. g. Versammlung eine Gefahrenprognose erstellt? Wenn ja, welche Maßnahmen wurden dazu ergriffen und auf welche tatsächlichen Informationen stützte sich die Gefahrenprognose?

Frage 6:

Soweit eine Gefahrenprognose erstellt wurde, zu welchem Ergebnis kam diese hinsichtlich der o. g. Versammlung? Bitte unter Angabe aller zum Zeitpunkt der Erstellung der Prognose identifizierten Gefahren sowie den Tatsachen, auf denen die Prognose fußte, beantworten.

Frage 7:

Wurden dem Ordnungsamt für eine etwaige Gefahrenprognose für die o. g. Versammlung Informationen/Einschätzungen durch die Polizei übermittelt und wenn ja, welche? Bitte unter Angabe der Dienststelle der Polizei beantworten, welche die Informationen/Einschätzung zur Verfügung gestellt hat sowie des Datums der Übermittlung.

Antwort auf Fragen 5 bis 7:

Die Fragen 5 bis 7 werden zusammenhängend beantwortet.

Der Gefahrenprognose der Versammlungsbehörde zufolge lagen Anhaltspunkte für Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit im Vorfeld der Versammlung nicht vor. Insbesondere aus den Erkenntnissen der zurückliegenden störungsfrei durchgeführten Versammlungen dieses Veranstalters ließen sich entsprechende Anhaltspunkte nicht ableiten. Der Polizei lagen ebenfalls keine Erkenntnisse über mögliche Störungen vor.

Frage 8:

Wurden für die o.g. Versammlung vor Ort durch das Ordnungsamt Beschränkungen ggf. mündlich verfügt? Wenn ja, welche und auf Grund welcher Gefahrenprognose? Wurde deren sofortige Vollziehbarkeit angeordnet?

Antwort auf Frage 8:

Nein. Durch die Mitarbeiter des Ordnungsamts wurde lediglich die Einhaltung der vorab im Kooperationsgespräch einvernehmlich getroffenen Festlegungen überwacht.

Frage 9:

Mit wie vielen Kräften war die Polizei im Einsatz? Welche anderen Behörden des Landes oder Bundes waren im Einsatz? Bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Einsatzkräfte, Dienststellen/Einheiten.

Antwort auf Frage 9:

Es kamen insgesamt 30 Einsatzkräfte der Landespolizei zum Einsatz. Einzelheiten sind der nachstehenden Auflistung zu entnehmen.

Dienststelle	Anzahl der Einsatzkräfte
Polizeirevier Dessau-Roßlau	11
Zentraler Verkehrs- und Autobahndienst der Polizeiinspektion Dessau-Roßlau	4
Zentrale Verfügungseinheit der Polizeiinspektion Dessau-Roßlau	6

Polizeiinspektion Dessau-Roßlau, Stabsbereich Aus- und Fortbildung	2
Polizeiinspektion Zentrale Dienste, Abteilung 2 – Landesbereitschaftspolizei	7

Polizeivollzugsbeamte anderer Länder oder des Bundes waren nicht am Einsatz beteiligt.

Frage 10:

Mit wie vielen Mitarbeiter*innen war die Versammlungsbehörde im Einsatz? Welche anderen Behörden/Abteilungen der Stadt Dessau-Roßlau waren mit eigenen Mitarbeiter*innen im Einsatz? Bitte aufschlüsseln nach Anzahl, Behörde, Abteilung.

Antwort auf Frage 10:

Es waren insgesamt sechs Mitarbeiter des Ordnungsamts im Einsatz, davon jeweils ein Mitarbeiter der Versammlungsbehörde und der unteren Verkehrsbehörde sowie vier Mitarbeiter des Stadtordnungsdienstes.

Frage 11:

Welche Informationen wurden der Polizei im Vorfeld des Einsatzes durch das Ordnungsamt der Stadt Dessau-Roßlau übermittelt, insbesondere hinsichtlich etwaiger Beschränkungen sowie deren Durchsetzung? Soweit ergänzend Dokumente übermittelt wurden, um welche Dokumente handelte es sich?

Antwort auf Frage 11:

Der Polizei lagen die Versammlungsanmeldung mit beschriebener und visualisierter Aufzugsstrecke, die Meldung der Stadt Dessau-Roßlau an das Landesverwaltungsamt und die Anmeldebestätigung der Stadt Dessau-Roßlau vor.

Für die neben der Versammlung vorgesehenen Veranstaltung auf dem Marktplatz lag der Antrag des Veranstalters auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO, die diesbezügliche Anzeige der Veranstaltung und die daraufhin ergangene Erlaubnis der Stadt Dessau-Roßlau für die Durchführung einer Veranstaltung auf einer öffentlichen Verkehrsfläche nach § 29 Abs. 2 StVO vor.

Weiterhin war die Polizei mit zwei Vertretern beim Kooperationsgespräch zugegen und somit über die dort getroffenen Absprachen informiert.

Frage 12:

Welche Informationen enthielt der Einsatzbefehl der Polizei hinsichtlich etwaiger Beschränkungen sowie deren Durchsetzung?

Antwort auf Frage 12:

Die Einsatzunterlagen enthielten die der Polizei übermittelten Unterlagen. Auf die Antwort auf Frage 11 wird insoweit verwiesen.

Frage 13:

Was wurde durch Einsatzkräfte der Polizei bei der o. g. Versammlung im Einsatz zu etwaigen Beschränkungen und deren Durchsetzung dokumentiert?

Antwort auf Frage 13:

Es wurden der verspätete Versammlungsbeginn sowie die Information der Versammlungsbehörde, dass sich die Ordner vor Versammlungsbeginn zu erkennen geben, in den Einsatzunterlagen dokumentiert.

Frage 14:

Weshalb wurde von den Veranstaltern gefordert, Ordner*innen mit Warnwesten auszustatten und auf welcher rechtlichen und tatsächlichen Grundlage?

Antwort auf Frage 14:

Die Kennzeichnung mit Warnwesten war gemäß der Festlegung im Kooperationsgespräch nur für die Ordner vorgesehen, die neben den im Aufzug mitgeführten Fahrzeugen positioniert waren. Diese Maßnahme diente der deutlichen Erkennbarkeit und damit der Sicherheit dieser Ordner. Die übrigen Ordner sollten nach § 8 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt über Versammlungen und Aufzüge nur mit Armbinden gekennzeichnet sein.

Frage 15:

Wurde das Landesverwaltungsamt als zuständige Fachaufsicht im Vorfeld der o. g. Versammlung über diese informiert und wenn ja, wann und in welcher Weise?

Antwort auf Frage 15:

Das Landesverwaltungsamt ist durch die Versammlungsbehörde mit E-Mail vom 1. Dezember 2022 über die eingegangene Versammlungsanmeldung informiert worden.

Frage 16:

Wurden durch das Landesverwaltungsamt dem Ordnungsamt im Vorfeld und/oder bis Ende der Versammlung fachliche Hinweise oder Weisungen erteilt und wenn ja, welche?

Antwort auf Frage 16:

Nein.

Frage 17:

Wurde durch das Landesverwaltungsamt im Vorfeld, während der Durchführung oder im Nachgang Erforderlichkeit, Zweck- und Rechtmäßigkeit von Maßnahmen des Ordnungsamts im Zusammenhang mit der o. g. Versammlung geprüft und wenn ja, welche und mit welchem Ergebnis?

Antwort auf Frage 17:

Im Vorfeld und während der Durchführung der Versammlung erfolgte keine Prüfung im Sinne der Fragestellung.

Nachdem dem Landesverwaltungsamt durch die einschlägige Presseberichterstattung im Nachgang der Versammlung mehrere Vorwürfe des Veranstalters gegenüber dem Ordnungsamt der Stadt Dessau-Roßlau bekannt geworden waren, wurde die Stadt Dessau-Roßlau um Bericht gebeten. Der daraufhin vorgelegte Bericht und die dazu eingereichten Unterlagen wurden durch das Landesverwaltungsamt geprüft. Im Ergebnis war das Vorgehen der Stadt Dessau-Roßlau rechtlich nicht zu beanstanden. Insbesondere konnten die in der Presseberichterstattung erhobenen Vorwürfe nicht verifiziert werden.

Frage 18:

Wurde die o. g. Bestätigung der Anmeldung durch das Landesverwaltungsamt geprüft und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Antwort auf Frage 18:

Im Zuge der Auswertung des in der Antwort auf Frage 17 thematisierten Berichts hat das Landesverwaltungsamt auch die genannte Anmeldebestätigung geprüft. Auch diese war nicht zu beanstanden.

Hierbei handelte es sich nicht um eine Beschränkungsverfügung, sondern um ein finales Informationsschreiben der Versammlungsbehörde an den Anmelder, mit dem die wesentlichen Versammlungsdaten einschließlich der im Kooperationsgespräch getroffenen Abstimmungen noch einmal zusammengefasst und verschriftlicht wurden. Des Weiteren waren allgemeine Hinweise auf die einschlägige Rechtslage enthalten.

Allerdings ist die Textpassage „Die Versammlung in Form eines Aufzuges darf in der besprochenen Form durchgeführt werden“ missverständlich formuliert, da Versammlungen keiner Erlaubnis oder Genehmigung bedürfen. Diesbezüglich wurde die Versammlungsbehörde durch das Landesverwaltungsamt nochmals sensibilisiert und um entsprechende Anpassung gebeten.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Anmeldebestätigung sich lediglich auf die Versammlung bezog. Für die parallel zur Versammlung und auch danach fortgeführte Veranstaltung auf dem Marktplatz war eine Erlaubnis für die Durchführung einer Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund nach § 29 Abs. 2 StVO beantragt und auch erteilt worden.

Frage 19:

Hat das Landesverwaltungsamt, ggf. mit dem Ordnungsamt, eine Auswertung und Nachbereitung des o. g. Versammlungsgeschehens vorgenommen und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Antwort auf Frage 19:

Auf die Antworten auf die Fragen 17 und 18 wird verwiesen.

Frage 20:

Wurden die Anzeigerstatter auf die Ansprechperson(en) für LSBTTI bei der Polizei des Landes Sachsen-Anhalt hingewiesen?

Antwort auf Frage 20:

Nein.

Frage 21:

Wurden durch das Ordnungsamt, das Landesverwaltungsamt, die Polizei oder das Ministerium für Inneres und Sport externe Stellen in die Auswertung und Nachbereitung der behördlichen Maßnahmen bei der o. g. Versammlung einbezogen, etwa die Antidiskriminierungsstelle Sachsen-Anhalt? Wenn ja, welche Stellen durch wen? Wenn nein, warum nicht?

Antwort auf Frage 21:

Nein. Es wird keine fachliche Notwendigkeit für eine Auswertung oder Nachbereitung mit anderen Stellen gesehen.